

# „Mit Vollmachten regeln Sie immer etwas für sich selbst“

## Unfall oder Krankheit können ein Leben mächtig umkrempeln

**Vorsorgevollmachten:**

Das ist ein Thema, über das viele Menschen am liebsten nicht nachdenken möchten. Immerhin konfrontiert es unweigerlich mit Alter, Krankheit und Tod.

Von Susanna Austrup

**BAD BENTHEIM.** Trotzdem ist es sinnvoll, Vorsorge zu treffen. Versicherungsbetriebswirt Dietmar Sörries gab in einem Vortrag in der Fachklinik, zu dem der Seniorenbeirat Bad Bentheim eingeladen hatte, umfassende Informationen und gute Tipps.

„Nur wenige denken daran, dass ihnen etwas zustoßen kann“, gab Sörries eingangs zu bedenken. Dabei kann schnell etwas passieren, wodurch ein Leben schlagartig auf den Kopf gestellt wird: Ein Fahrradsturz, Autounfall, eine schlechte Diagnose vom Arzt oder eben das Alter, an dem niemand vorbei kommt. Wenn ein Mensch seine Angelegenheiten nicht mehr selbstständig regeln kann, ist es gut, wenn über Vorsorgevollmachten geklärt ist, wer sich kümmern soll. Mit einer solchen Vollmacht werden eine oder mehrere Personen des Vertrauens benannt, die im Bedarfsfall bereit sind zu handeln. Auch jüngere Menschen sollten sich darüber Gedanken machen, so Sörries und gab ein Beispiel, warum das wichtig sein kann. „Wenn ein Elternteil stirbt, geht die Vormundschaft – bei minderjährigen Kindern – nicht automatisch auf den verbleibenden Elternteil über. Das Sorgerecht wird vom Vormundschaftsgericht zuerst geprüft. Wenn beide Eltern bei einem Unfall ums Leben kommen, könnte es bei zwei Kindern sein, dass sie unterschiedlichen Betreuern zugewiesen werden.“ Also sollten Eltern sich überlegen, wer in solch einem Fall



Versicherungsbetriebswirt Dietmar Sörries informiert über Vorsorgevollmachten.

Foto: Susanna Austrup

die Vormundschaft übernehmen soll. Ebenfalls wichtig sei es sich zu überlegen, wer als Vertrauensperson für eine Bankvollmacht in Frage käme. „Vollmachten sind absolute Vertrauenssache“, so Sörries. Schließlich: Der Bevollmächtigte sollte auch informiert werden. „Sprechen Sie mit der betreffenden Person. Fragen Sie nach ihrer Bereitschaft, diese Funktion zu übernehmen“, riet der Referent. Mit einer Vollmacht könne man letztendlich vermeiden, dass eine Betreuung vom Gericht verordnet würde.

Inhaltlich beziehen Vollmachten sich auf die Gesundheitsvorsorge, Aufenthalts- und Wohnangelegenheiten, Pflegebedürftigkeit, Behörden und die Vermögenssorge. Standardformulare erleichtern die Gestaltung, die um individuelle

Wünsche erweitert werden kann. Zu den Vorsorgevollmachten gehören die Betreuungs- und Patientenverfügung. Voraussetzung für die Betreuungsverfügung ist, dass eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer körperlich, geistigen, seelischen Behinderung die eigenen rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen kann. Es ist keine gerichtliche Betreuung für gesundheitliche Angelegenheiten erforderlich, wenn der Bevollmächtigte in einer Vorsorgevollmacht eingesetzt wurde. Die Patientenverfügung basiert auf dem Wunsch und der Vorstellung nach einer menschenwürdigen Behandlung, bei der die Ehrfurcht vor dem Menschenleben im Mittelpunkt steht. Es ist nicht leicht klar abzugrenzen, was im Ernstfall geschehen soll und was nicht. Künstliche Ernährung bei andauernder Bewusstlosigkeit oder im Endstadium einer tödlichen Erkrankung ist etwas, das viele Menschen ablehnen. Was die künstliche Beatmung betrifft, sollte man jedoch aufpassen, mahnte Sörries. „Da ist man in kürzester Zeit tot.“ Die Einstellung zu lebenserhaltenden Maßnahmen sei sehr unterschiedlich. Nicht ausgeschlossen werden dürfe eine Basisbetreuung, die eine menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege, Linderung von Schmerzen und Flüssigkeitszufuhr umfassen soll. Wichtig auch hier: „Der Bevollmächtigte soll ihren Patientenwillen durchsetzen!“, so Sörries.

Sinnvoll ist, die Vorsorgevollmacht plus Betreuungs- und Patientenverfügung abzuschließen, sodass die Person, die den Patientenwillen durchsetzt auch Geschäftsführer und Betreuer ist. Die Unterlagen sollten im Abstand von zwei Jahren überprüft werden. Änderungen sind jederzeit möglich. Immerhin kann sich im Laufe des Lebens etwas in der eigenen Einstellung ändern, auch in Bezug auf den gewünschten Bevollmächtigten sind Veränderungen möglich. Sörries rät außerdem, sich die Mühe zu machen und im Anhang die eigenen Wertevorstellungen – über Leben und Tod, die religiöse Weltanschauung oder soziale Kontakte – zu beschreiben. Schließlich: „Knöpfen sie sich das Thema Vollmachten nicht im Herbst oder Winter vor. Das macht schnell depressiv.“ Besser sei es, das im Frühjahr zu erledigen. Ausführliche Informationen und Formularvordrucke gibt es beim Bundesministerium der Justiz, Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock oder im Internet: [www.bmj.bund.de/publikationen](http://www.bmj.bund.de/publikationen).